

# Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von  
NADJMA YASSARI  
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





# Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,  
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von  
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

*Nadjma Yassari* ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-3857-1728

*Ralf Michaels* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.  
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4  
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577  
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

# Die Frühehe in Bosnien und Herzegowina

*Christa Jessel-Holst*

I.	Einleitung .....	477
II.	Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive .....	479
	1. Allgemeines .....	479
	2. Häufigkeit von Frühehen .....	480
	3. Frühehen zwischen Roma in Bosnien und Herzegowina .....	481
	4. Frühehe und Strafrecht .....	481
III.	Gesetzeslage und Reformbestrebungen .....	482
	1. Rechtliche Regelung zu Sachrecht und IPR der Frühehe (Überblick) .....	482
	a) IPR .....	482
	b) Materielles Familienrecht .....	482
	c) Strafrecht .....	482
	d) Verfahrensrecht .....	482
	2. Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge in letzter Zeit .....	482
	3. Rechtspolitische Diskussionen .....	483
IV.	Sachrecht .....	483
	1. Ehemündigkeit .....	483
	a) Gesetzliche Ehemündigkeit .....	483
	b) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit .....	483
	c) Prüfungsmaßstab und Verfahren im Dispensverfahren .....	484
	d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten .....	486
	2. Status unzulässiger Frühehen .....	486
	a) Status .....	486
	b) Möglichkeit der Nichtigerklärung <i>ex nunc</i> .....	487
	c) Heilbarkeit .....	488
	3. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen .....	488
V.	Kollisionsrecht .....	488
VI.	Fazit .....	490

## I. Einleitung

Bosnien und Herzegowina hat aufgrund eines Referendums vom Jahre 1992 die Unabhängigkeit von Jugoslawien erklärt. Nach dem Dayton-Abkommen von 1995 besteht das Land aus zwei Entitäten, und zwar der Föderation von Bosnien und Herzegowina sowie der Republika Srpska, hinzu kommt das Sonderverwaltungsgebiet Brčko als Kondominium beider Entitäten. Im Verhältnis zur Euro-

päischen Union hat Bosnien und Herzegowina den Status eines potenziellen Kandidatenlandes.

Aktuell hat Bosnien und Herzegowina rund 3,5 Mio. Einwohner,<sup>1</sup> darunter ca. 50 % Bosniaken, 30 % Serben und 15 % Kroaten.<sup>2</sup> Hinzu kommen Roma, Juden und andere Minderheiten. Die Bosniaken sind mehrheitlich Muslime, die Serben mehrheitlich serbisch-orthodoxer Religion und die Kroaten mehrheitlich katholisch. In der in Kantone gegliederten Föderation leben hauptsächlich Bosniaken und Kroaten, in der Republika Srpska hauptsächlich Serben.

Das Zivilrecht von Bosnien und Herzegowina ist räumlich gespalten. Die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit bei den Entitäten und dem Distrikt Brčko. Die Föderation, die Republika Srpska und Brčko haben demzufolge jeweils eine eigene Gesetzgebung aufgebaut, wobei kein Territorium ein Zivilgesetzbuch besitzt. Stattdessen existieren jeweils Einzelkodifikationen (wie etwa drei Familiengesetze usw.) parallel. Im Folgenden liegt der Fokus auf der Föderation und der Republika Srpska, weil Brčko zwar ebenfalls über eine umfassende eigene Gesetzgebung verfügt, die aber nur für die ca. 80.000 Einwohner des Distrikts gilt.

In ganz Bosnien und Herzegowina herrscht das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Durchweg gilt der Grundsatz der Zivilehe. In der Föderation ist ausdrücklich bestimmt, dass erst nach der standesamtlichen Eheschließung eine Trauung in religiöser Form erfolgen kann.<sup>3</sup> Die außereheliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau wird im Unterhalts-, Güter- und Erbrecht kraft Gesetzes der Ehe gleichgestellt.<sup>4</sup> Zum 31. Dezember 2019 lebten in Deutschland 203.265 Personen mit Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina.<sup>5</sup> Bosnien und Herzegowina hat insbesondere das New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens,

<sup>1</sup> Statista, Bosnien und Herzegowina: Gesamtbevölkerung von 1996 bis 2018 und Prognosen bis 2024 (2020), abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/383927/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-bosnien-und-herzegowina/>>.

<sup>2</sup> Statista, Bosnien und Herzegowina: Zugehörigkeit zu den Ethnien im Jahr 2013 (2020), abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/797115/umfrage/ethnien-in-bosnien-und-herzegowina/>>.

<sup>3</sup> Art. 7 III Familiengesetz der Föderation von Bosnien und Herzegowina [Porodični zakon Federacije Bosne i Hercegovine] von 2005, Službene novine Federacije Bosne i Hercegovine Nr. 35 vom 20.6.2005, S. 2425 (im Folgenden: FamGFöd); für eine deutsche Übersetzung siehe: Christa Jessel-Holst, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Frankfurt am Main et al., Stand: 1.1.2017) Länderbericht Bosnien und Herzegowina, S. 94.

<sup>4</sup> Z. B. Art. 12 I Familiengesetz der Republika Srpska [Porodični zakon] von 2002, Službeni glasnik Republike Srpske Nr. 54 vom 27.8.2002, S. 1 (im Folgenden: FamGRS); deutsche Übersetzung: Bergmann/Ferid/Henrich/Jessel-Holst (Fn. 3) Bosnien und Herzegowina, S. 65.

<sup>5</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Fachserie 1 Reihe 2, 2019 (15.4.2020), abrufbar unter <[www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200197004.html?nn=208952](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200197004.html?nn=208952)>, S. 43.

das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen, das UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das UN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ratifiziert.

## II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

### 1. Allgemeines

Frühehen haben in Südosteuropa eine lange Tradition. So durften in Albanien Männer ab vollendetem 18. Lebensjahr und Frauen ab vollendetem 16. Lebensjahr die Ehe eingehen, jedoch konnte das Staatsoberhaupt für Männer ab 15 und Frauen ab 14 Jahren einen Dispens erteilen.<sup>6</sup> In Bulgarien unterlag die Ehe dem Recht der bulgarischen orthodoxen Kirche. Die Exarchatordnung von 1883 legte das reguläre Eheschließungsalter für Männer mit Vollendung des 19. und für Frauen mit Vollendung des 17. Lebensjahres fest, wobei die Heilige Synode Ausnahmen gestatten konnte.<sup>7</sup> In Rumänien konnten, im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1864, Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Frauen ab vollendetem 15. Lebensjahr heiraten, wobei der König aus triftigen Gründen Dispens erteilen konnte.<sup>8</sup> Und in Ungarn durften Personen männlichen Geschlechts mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen weiblichen Geschlechts mit Vollendung des 16. Lebensjahres die Ehe schließen, mit der Möglichkeit eines Dispenses durch den Justizminister.<sup>9</sup>

Auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens galten zunächst Partikularrechte. Das jugoslawische Grundgesetz über die Ehe von 1946<sup>10</sup> legte die Ehemündigkeit erstmals einheitlich fest, und zwar auf 18 Jahre für Männer wie auch für Frauen, wobei jedoch Nupturienten, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hatten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Dispens erlangen konnten.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Art. 121 albanisches Bürgerliches Gesetzbuch [Kodi civil] von 1928, vgl. *Alexander Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht<sup>2</sup>, Bd. I: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (Berlin 1938) 6.

<sup>7</sup> Exarchatordnung [Ekzarchijski Ustav] von 1883, dazu *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht I (Fn. 6) 66.

<sup>8</sup> Art. 127 f. Bürgerliches Gesetzbuch für Altrumänien [Codul civil] von 1864, Monitorul Oficial Nr. 271 vom 4.12.1864, vgl. *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht I (Fn. 6) 590.

<sup>9</sup> § 7 Gesetzes-Artikel XXXI über das Eherecht [XXXI. Törvényzikk a házassági jogról] von 1894, Országos Törvénytár vom 18.12.1894, vgl. *Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht I (Fn. 6) 797.

<sup>10</sup> Jugoslawisches Grundgesetz über die Ehe [Osnovni zakon o braku] von 1946, Službeni list Federativne Narodne Republike Jugoslavije Nr. 29 vom 9.4.1946.

<sup>11</sup> So die Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts vom 22.3.1949, zitiert nach *Anton Lipowschek*, in: *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Frankfurt am Main, Stand: 30.6.1986) Länderbericht Jugoslawien, S. 41.



Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die jugoslawischen Teilrepubliken hat die damalige Teilrepublik Bosnien und Herzegowina durch das Familiengesetz von 1979 die absolute Untergrenze auf das vollendete 16. Lebensjahr angehoben.<sup>12</sup> Dies entspricht auch dem geltenden Recht in allen drei Landesteilen von Bosnien und Herzegowina.

## 2. Häufigkeit von Frühehen

Aussagekräftige aktuelle Angaben zur Häufigkeit von Frühehen sind für Bosnien und Herzegowina nicht ohne Weiteres zu finden. Besonders gilt dies für faktische (Common-Law-)Ehen von Personen unter 16 Jahren, die nach dem Gesetz unter Strafe gestellt sind und nicht die rechtlichen Folgen einer Ehe haben können, aber in der Praxis durchaus anzutreffen sind. Diesbezüglich liegt offenbar kein verlässliches Zahlenmaterial vor.<sup>13</sup>

Noch dazu unterscheiden die zugänglichen statistischen Veröffentlichungen nicht nach den Kategorien des Familienrechts (nämlich Volljährigkeit mit 18, Ehemündigkeit mit 16 Jahren). Deshalb können die im Folgenden mitgeteilten Zahlen nur einen unscharfen Eindruck vermitteln.

Auf Ebene des Gesamtstaates ist die Statistikagentur von Bosnien und Herzegowina zuständig, die für das Jahr 2018 die folgenden Angaben veröffentlicht hat:<sup>14</sup> Insgesamt wurden 19.911 Ehen geschlossen. In keinem Fall war ein Nupurient im Alter unter 15 Jahren. In 1.420 Fällen war die Braut und in 182 Fällen der Bräutigam im Alter zwischen 15 und 19 Jahren.

Für die Föderation von Bosnien und Herzegowina liegen aus dem Jahr 2018 die folgenden Angaben des dortigen Instituts für Statistik vor:<sup>15</sup> Insgesamt wurden in der Föderation 13.061 Ehen geschlossen. In 1.085 Fällen war die Braut und in 147 Fällen der Bräutigam im Alter unter 20 Jahren.

Einer anderen Quelle zufolge waren im Jahr 2017 insgesamt 4 % der Frauen in Bosnien und Herzegowina vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet. Die Quote ist offenbar rückläufig.<sup>16</sup> In der Summe lassen die obigen Angaben erkennen, dass Frühehen im heutigen Bosnien und Herzegowina zwar vorkommen, aber relativ selten sind.

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. 39 II Familiengesetz der damaligen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina [Porodični zakon] von 1979, Službeni list Bosne i Hercegovine Nr. 21 vom 9.7.1979, S. 785; deutsche Übersetzung von Bergmann/Ferid/*Lipowschek* (Fn. 11) Jugoslawien, S. 62–64.

<sup>13</sup> UNFPA, Child Marriage in Bosnia and Herzegovina (Overview) (Oktober 2012), abrufbar unter <[www.girlsnotbrides.org/wp-content/uploads/2013/12/UNFPA-Child-Marriage-in-Bosnia-and-Herzegovina-2014.pdf](http://www.girlsnotbrides.org/wp-content/uploads/2013/12/UNFPA-Child-Marriage-in-Bosnia-and-Herzegovina-2014.pdf)>, S. 4.

<sup>14</sup> Agencija za statistiku Bosne i Hercegovine, Bosna i Hercegovina u brojevima 2019 [Bosnien und Herzegowina in Zahlen 2019] (2019), abrufbar unter <[www.bhas.gov.ba/data/Publikacije/Bilteni/2020/NUM\\_00\\_2019\\_TB\\_0\\_BS.pdf](http://www.bhas.gov.ba/data/Publikacije/Bilteni/2020/NUM_00_2019_TB_0_BS.pdf)>, S. 15.

<sup>15</sup> Institute for Statistics of FbiH, Demographics 2018, Statistical Bulletin 287 (2019), abrufbar unter <[http://fzs.ba/wp-content/uploads/2019/06/Demografija\\_.pdf](http://fzs.ba/wp-content/uploads/2019/06/Demografija_.pdf)>, S. 40.

<sup>16</sup> Vgl. *Girls Not Brides*, Bosnia and Herzegovina, abrufbar unter <[www.girlsnotbrides.org/child-marriage/bosnia-and-herzegovina/](http://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/bosnia-and-herzegovina/)>, S. 1 f.

### 3. Frühehen zwischen Roma in Bosnien und Herzegowina

Dieser Befund gilt allerdings nicht für die Roma-Minderheit. Hier sind Frühehen weit verbreitet. Eine Umfrage von 2011 bis 2012 soll ergeben haben, dass 38 % der 15- bis 19-jährigen Roma-Frauen verheiratet waren.<sup>17</sup> Der zahlenmäßige Bestand der in Bosnien und Herzegowina lebenden Roma wurde bisher nicht zuverlässig erfasst, wobei diesbezügliche neuere Schätzungen zwischen 10.000 und 100.000 Personen variieren!<sup>18</sup> Roma-Angehörige verzichten häufig auf eine Eheschließung vor dem Standesamt und bevorzugen stattdessen eine traditionelle Form, die rechtlich nicht anerkannt ist. Offenbar gibt es nach wie vor arrangierte Verbindungen, aber heutzutage brennen junge Roma eher durch, um ohne elterlichen Segen in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenzuleben.<sup>19</sup>

Unter gebildeten Roma sind Frühehen nicht häufiger als unter der restlichen Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina. Bei der Frühehe handelt es sich also nicht notwendigerweise um eine spezifische Tradition der Roma, sondern ihre Ursachen sind eher in den Lebensverhältnissen zu finden, die für große Teile dieser Bevölkerungsgruppe typisch sind. Unter den Roma sind Armut und Arbeitslosigkeit weit verbreitet. Auch sind viele von ihnen des Lesens und Schreibens unkundig. Eine solche Personengruppe hat kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt und gerät auch in soziale Isolation. Die Flucht in eine Frühehe hat ihren Grund dann in Perspektivlosigkeit.<sup>20</sup>

### 4. Frühehe und Strafrecht

Wie unten näher auszuführen sein wird, bezwecken die familienrechtlichen Vorschriften einen Schutz der wohlverstandenen Interessen der Minderjährigen. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Strafrecht, das in Bosnien und Herzegowina ebenfalls dezentral geregelt ist, sodass parallel drei Kodifikationen vorhanden sind, die aber inhaltlich konform gehen.

So wird ein Standesbeamter, der pflichtwidrig eine verbotene Frühehe schließt, mit Gefängnis bestraft.<sup>21</sup> Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nicht nur nicht heiraten, sondern sollen auch keine faktische eheähnliche Beziehung eingehen bzw. dazu genötigt werden. Folgerichtig droht einer volljährigen Person, die mit einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, in einem außerehelichen Verhältnis zusammenlebt, eine Freiheitsstrafe. Dasselbe gilt für Eltern oder Vormünder, die einer minderjährigen Person zwischen 14 und 16

---

<sup>17</sup> *Human Wrongs Watch*, Drama Helps Battle Child Marriage in Bosnia and Herzegovina (16.4.2018), abrufbar unter <<https://human-wrongs-watch.net/2018/04/18/drama-helps-battle-child-marriage-in-bosnia-and-herzegovina/>>.

<sup>18</sup> *UNFPA*, Child Marriage (Fn. 13) 6.

<sup>19</sup> *UNFPA*, Child Marriage (Fn. 13) 6.

<sup>20</sup> *UNFPA*, Child Marriage (Fn. 13) 6.

<sup>21</sup> Siehe Art. 215 Strafgesetzbuch der Föderation von Bosnien und Herzegowina [Krivični zakon Federacije Bosne i Hercegovine], Službene novine Federacije Bosne i Hercegovine Nr. 36 vom 29.7.2003, S. 1905 (im Folgenden: StGB FBiH).

Jahren ein außereheliches Zusammenleben mit einer anderen Person ermöglichen oder sie dazu veranlassen. Im Fall von Gewinnsucht liegt die Strafe höher.<sup>22</sup>

Allerdings wird die Tat nicht mehr strafrechtlich verfolgt, wenn es später zu einer Eheschließung kommt.<sup>23</sup> Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) hat diese Ausnahme zu Recht kritisiert und empfiehlt ihre Abschaffung.<sup>24</sup> Es wird berichtet, dass die Behörden Fälle eines eheähnlichen Zusammenlebens von Personen im Alter von unter 16 Jahren nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgen.<sup>25</sup>

### III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen

#### 1. *Rechtliche Regelung zu Sachrecht und IPR der Frühehe (Überblick)*

##### a) *IPR*

Kollisionsrechtliche Regelungen zur Frühehe sind nicht vorhanden.

##### b) *Materielles Familienrecht*

Voraussetzungen und Folgen der Frühehe sind in den Familiengesetzen der Entitäten sowie des Distrikts Brčko geregelt.

##### c) *Strafrecht*

Verstöße gegen die einschlägigen Regeln des Familienrechts unterliegen in ganz Bosnien und Herzegowina strafrechtlichen Sanktionen (siehe oben → II.4.).

##### d) *Verfahrensrecht*

Dem Schutz der minderjährigen Nupturienten gelten auch verfahrensrechtliche Regelungen (siehe unten → IV.1. c)).

#### 2. *Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge in letzter Zeit*

Im Streben nach Unabhängigkeit von Jugoslawien war Bosnien und Herzegowina von 1992 bis 1995 in grausame kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt, deren Folgen bis heute nachwirken. Die drei „konstituierenden Völker“, d. h. die Bosniaken, Kroaten und Serben, sind einander bis heute in Abneigung verbunden. Die politische Gliederung auf ethnischer Basis in zwei Entitäten und den Distrikt Brčko, dazu die ebenfalls auf ethnischer Basis vorgenommene Untergliederung der Föderation von Bosnien und Herzegowina in zehn Kantone er-

<sup>22</sup> Vgl. Art. 216 StGB FBiH.

<sup>23</sup> In diesem Sinne Art. 216 IV StGB FBiH.

<sup>24</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 2.

<sup>25</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 7.

schwert die Verwaltung extrem. Der Lebensstandard ist im Vergleich zu anderen Ländern der Region sehr niedrig und die Arbeitslosigkeit hoch. Angesichts der Vielzahl an Problemen wird dem der Frühehen vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit zuteil.

### 3. Rechtspolitische Diskussionen

Bosnien und Herzegowina hat sich dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2030 Kinder-, Früh- und Zwangsehen zu beseitigen.<sup>26</sup> Das Land ist Co-Sponsor der „Third Resolution on Child, Early and Forced Marriage“ (CEFM) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. November 2018 sowie auch der einschlägigen Resolutionen von 2013, 2014 und 2016.<sup>27</sup> Außerdem ist Bosnien und Herzegowina Co-Sponsor der Human Rights Council „Third Resolution on Child, Early and Forced Marriage“ von 2019, „Resolution to End Child Marriage in Humanitarian Settings“ von 2017, „Resolution to End Child, Early and Forced Marriage, Recognising that it is a Violation of Human Rights“ von 2015 sowie der „Resolution on Child, Early and Forced Marriage“ von 2013.<sup>28</sup> Die politischen Bestrebungen umfassen auch begleitende Maßnahmen, zum Beispiel zur Bekämpfung des Abbruchs des Schulbesuchs von Roma-Kindern.

## IV. Sachrecht

### 1. Ehemündigkeit

#### a) Gesetzliche Ehemündigkeit

Vor der Vornahme der Trauung muss der Standesbeamte prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schließung und Gültigkeit der Ehe erfüllt sind.<sup>29</sup>

Die Ehemündigkeit tritt in ganz Bosnien und Herzegowina, für Männer und Frauen gleichermaßen, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.<sup>30</sup> Dies ist zugleich das Volljährigkeitsalter.

#### b) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit

Aus „gerechtfertigten Gründen“ kann das Gericht einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, Dispens erteilen.<sup>31</sup> Dies gilt unabhängig vom Ge-

---

<sup>26</sup> Vgl. *Girls Not Brides*, Bosnia and Herzegovina (Fn. 16) 2.

<sup>27</sup> Siehe *Zoe Birchall*, UN General Assembly Adopts 3rd Resolution on Child, Early, and Forced Marriage (13.12.2018), abrufbar unter <[www.girlsnotbrides.org/un-general-assembly-adopts-3rd-resolution-on-child-early-and-forced-marriage/](http://www.girlsnotbrides.org/un-general-assembly-adopts-3rd-resolution-on-child-early-and-forced-marriage/)>.

<sup>28</sup> Siehe *Birchall*, UN General Assembly (Fn. 27).

<sup>29</sup> Vgl. Art. 18 I FamGFöd bzw. Art. 17 I FamGRS.

<sup>30</sup> Art. 15 I FamGFöd; Art. 36 I FamGRS.

<sup>31</sup> Art. 15 II FamGFöd; Art. 36 II FamGRS.

schlecht des Nupturienten. Die Ausnahmeregelung gilt auch für den Fall, dass beide Nupturienten minderjährig sind.

Meistens handelt es sich bei einem minderjährigen Nupturienten um eine Frau. Beispielsweise haben im Jahr 2010 insgesamt 166 Frauen, aber nur 6 Männer vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres geheiratet.<sup>32</sup> Den diesbezüglichen Antrag kann nur der betreffende Minderjährige selbst stellen.

Die Vollendung des 16. Lebensjahres markiert die absolute Heiratsuntergrenze. Bekräftigt wird dies durch die Entscheidung des Obersten Gerichts von Bosnien und Herzegowina vom 23. März 1991, in der es wie folgt heißt: „Das Gericht kann unter keiner irgendwie gearteten Voraussetzung einer Person, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Genehmigung zur Eheschließung erteilen.“<sup>33</sup> Vor diesem Hintergrund verwundert die Entscheidung des Amtsgerichts Kassel vom 7. März 2018,<sup>34</sup> durch die die Unwirksamkeit der in Bosnien und Herzegowina erfolgten Eheschließung einer 14-jährigen Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina festgestellt wird. Angeblich soll die Braut mit entsprechender Genehmigung standesamtlich geheiratet haben, was jedoch nach dortigem Recht verboten ist und auch strafrechtlich sanktioniert werden würde (siehe oben → II. 4.).

Eine Zustimmung der Eltern zur Eingehung einer Frühehe ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der betreffende Minderjährige körperlich und geistig fähig ist, die aus der Ehe stammenden Rechte und Pflichten auszuüben. In der Föderation wird zusätzlich gefordert, dass die Ehe im Interesse des minderjährigen Teils liegt.

Durch Eheschließung vor der Volljährigkeit wird die volle Geschäftsfähigkeit erworben.<sup>35</sup> Eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mutter oder Vater geworden ist, kann in der Föderation sowie im Distrikt Brčko vom Gericht im Außerstreitverfahren auf ihren Antrag hin für volljährig erklärt werden, sofern die Person über eine hinreichende geistige Reife verfügt.<sup>36</sup>

### c) Prüfungsmaßstab und Verfahren im Dispensverfahren

Die gesetzlichen Kriterien sind in allen drei Jurisdiktionen sehr allgemein gehalten. Gefordert werden lediglich „gerechtfertigte Gründe“.<sup>37</sup> Vor Gericht kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

<sup>32</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 9.

<sup>33</sup> Zitiert nach Nerimana Traljić/Suzana Bubić, Bračno pravo [Eherecht] (Sarajevo 2007) 56.

<sup>34</sup> AG Kassel 7.3.2018 – 524 F 3451/17 E1, FamRZ 2018, 1149 mit Anm. Anatol Dutta.

<sup>35</sup> Art. 157 I FamGFöd; Art. 108 III FamGRS.

<sup>36</sup> Art. 157 III und IV FamGFöd; Art. 139 III und IV Familiengesetz des Distrikts Brčko von Bosnien und Herzegowina [Porodični zakon Brčko Distrikta Bosne i Hercegovine], Službeni glasnik Brčko Distrikta Bosne i Hercegovine Nr. 23 von 2007 (im Folgenden: FamGBrčko); siehe für eine deutsche Übersetzung des FamGBrčko: Bergmann/Ferid/Henrich/Jessel-Holst (Fn. 3) Bosnien und Herzegowina.

<sup>37</sup> Siehe oben → IV. 1. b).

Häufigster Grund in der Praxis ist eine bestehende Schwangerschaft. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass Bosnien und Herzegowina, wie zuvor bereits das ehemalige Jugoslawien, ein Recht auf freie Familienplanung kennt.<sup>38</sup> Jedoch werden Jugendliche oft nicht hinreichend aufgeklärt und offenbar nutzt nur eine Minderheit der Frauen im gebärfähigen Alter moderne Methoden der Schwangerschaftsverhütung, sodass es sehr leicht zu ungeplanten Schwangerschaften kommt.<sup>39</sup>

Im Dispensverfahren wird u. a. gefragt, seit wann die Beziehung der Nupturienten besteht. Daneben können u. a. vermögensrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Im Schrifttum wird die Bedeutung des Vorhandenseins einer echten Liebesbeziehung hervorgehoben.<sup>40</sup> Als weitere Begründung für den Wunsch nach Eingehung einer Frühehe wird die Absicht eines Zusammenlebens im Ausland genannt. Damit ist gemeint, dass ein im Ausland arbeitender Bosnier in der Heimat auf Brautschau geht und seine Wahl auf eine Minderjährige fällt.<sup>41</sup>

Nach den Feststellungen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen leben die Betroffenen im Zeitpunkt der Antragstellung oft schon einige Zeit in einer wilden Ehe und warten, bis beide das 16. Lebensjahr vollendet haben, um heiraten zu können, teilweise nur wenige Tage nach dem 16. Geburtstag eines Minderjährigen.<sup>42</sup>

Zuständig ist das Gericht der untersten Stufe (*osnovni sud*), das im Außerstreitverfahren entscheidet. Dem Antrag des minderjährigen Nupturienten müssen die persönlichen Angaben zu den beiden Eheschließungswilligen und zu den Eltern des Antragstellers, Angaben zu den dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen sowie entsprechende Beweise beigelegt werden. Das Gericht prüft von Amts wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Dispens erfüllt sind.<sup>43</sup> Die derzeitige Praxis wird vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) als nicht zufriedenstellend angesehen. Der Sachverhalt werde von den Gerichten nicht mit hinreichender Sorgfalt ermittelt und im Kindesinteresse sei eine aktivere Rolle der Sozialhilfezentren u. ä. nötig.<sup>44</sup>

Vor Erlass der Entscheidung holt das Gericht einen Befund und eine Stellungnahme einer Gesundheitsanstalt sowie eine Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde ein. Vorgesehen ist ferner auch eine Anhörung beider Nupturienten sowie der Eltern des minderjährigen Nupturienten. Bei Bedarf können weitere Beweise erhoben werden. In der Regel hört das Gericht den minderjährigen Nupturienten in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten an. Das Gericht

---

<sup>38</sup> Vgl. Art. 36 III Verfassung der Republika Srpska [Ustav Republike Srpske], Službeni glasnik Republike Srpske Nr. 21 vom 31.12.1992.

<sup>39</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 5, 7.

<sup>40</sup> Vgl. Ilija Babić, Komentar porodičnog zakona [Kommentar zum Familiengesetz] (Sarajevo 1990) 91 f.

<sup>41</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 4.

<sup>42</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 4.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 342 I FamGFöd.

<sup>44</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 4.

muss auch die persönlichen Eigenschaften, die Vermögenssituation und andere wesentliche Umstände der Person ermitteln, mit der der Minderjährige die Ehe eingehen will. Im Verfahren werden die im persönlichen Umfeld der Nupturienten geltenden Anschauungen berücksichtigt.

Die Entscheidung, mit der dem Antrag auf einen Dispens stattgegeben wird, wird dem Antragsteller, dem anderen Nupturienten, den Eltern des Antragstellers und der Vormundschaftsbehörde zugestellt. Dagegen wird die ablehnende Entscheidung nur dem Antragsteller zugestellt. Gegen die Entscheidung auf Gestattung der Eheschließung können die Eltern des Antragstellers und die Vormundschaftsbehörde ein Rechtsmittel einlegen; gegen eine ablehnende Entscheidung haben nur die Nupturienten diese Möglichkeit.<sup>45</sup> Offenbar kommt es in der Praxis nur selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nupturienten, ihren Eltern und der Vormundschaftsbehörde, die normalerweise übereinstimmend den Standpunkt vertreten, die Eheschließung sei im besten Interesse des Minderjährigen.<sup>46</sup>

#### *d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten*

Personenstandsangelegenheiten wie insbesondere Geburten, Eheschließungen und Todesfälle werden in Zivilstandsregistern dokumentiert, die von den Standesbeamten geführt werden. Die Eintragung ist obligatorisch. Die offiziellen Daten sollten jedenfalls im Regelfall als verlässlich gelten.

Allerdings leben viele Roma in eheähnlichen, traditionellen Verbindungen, die nicht im Standesamt registriert werden, und lassen auch die Geburt ihrer Kinder nicht eintragen, sodass nur wenige Roma-Kinder eine Geburtsurkunde haben.<sup>47</sup> Offenbar haben manche Angehörige der Roma-Minderheit nicht einmal Personalausweisdokumente.<sup>48</sup>

## *2. Status unzulässiger Frühehen*

### *a) Status*

Mindestanforderungen für das wirksame Zustandekommen einer Ehe sind kraft Gesetzes die Geschlechtsverschiedenheit der Nupturienten sowie der übereinstimmende, frei erklärte Wille der Nupturienten vor einem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.<sup>49</sup> Die Nupturienten müssen zudem ehemündig sein bzw. das 16. Lebensjahr vollendet haben, um Dispens von der Ehe-

---

<sup>45</sup> Im Einzelnen siehe Art. 340 ff. FamGFöd sowie Art. 74 ff. Gesetz über das nichtstreitige Verfahren [Zakon o vanparničnom postupku], Službeni glasnik Republike Srpske Nr. 36 vom 7.5.2009, S. 1.

<sup>46</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 4.

<sup>47</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 6.

<sup>48</sup> UNFPA, Child Marriage (Fn. 13) 8.

<sup>49</sup> Art. 7 f. FamGFöd; Art. 14 f. FamGRS.

mündigkeit zu beantragen. Die Ehe zwischen Personen, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist absolut unwirksam.<sup>50</sup>

Sofern bei der Eheschließung eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, entstehen die rechtlichen Wirkungen der Ehe nicht<sup>51</sup> bzw. ist die Ehe nichtig.<sup>52</sup> Wurde ein Nupturient durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung in die Eheschließung gebracht, ist die Ehe nach diesen Bestimmungen nichtig, weil es an einem freien Willen des Erklärenden fehlt.

#### b) Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung *ex nunc*

Die Ehe endet durch Tod bzw. Todeserklärung eines Ehegatten, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe.<sup>53</sup> Für nichtig erklärt wird die Ehe, wenn bei ihrer Eingehung eine der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsvoraussetzungen gefehlt hat.<sup>54</sup> Art. 44 III FamGRS stellt klar, dass die Ehe durch Nichtigkeitserklärung endet, wenn das diesbezügliche Gerichtsurteil in Rechtskraft erwächst. Die nichtige Ehe ist also in einem solchen Fall nicht von Anfang an, sondern nur mit Wirkung *ex nunc* beendet.

Das Recht zur Klage auf Feststellung, ob die Ehe besteht oder nicht, bzw. auf Nichtigkeitserklärung der Ehe steht generell jeder Person zu, die daran ein rechtliches Interesse hat, sowie auch der Vormundschaftsbehörde.<sup>55</sup>

Die Befugnis zur Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, die eine eheunmündige Person geschlossen hat, steht in der Föderation der Vormundschaftsbehörde, dem minderjährigen Ehegatten und seinen Eltern zu.<sup>56</sup> In der Republika Srpska steht die Klagebefugnis der Vormundschaftsbehörde zu, dem minderjährigen Ehegatten und seinen Eltern dagegen nur dann, wenn sie nicht durch unzulässige Handlungen die Eheschließung ermöglicht haben.<sup>57</sup> Das Gericht kann die Klage abweisen, wenn berechtigte Gründe im Zeitpunkt der Eheschließung bestanden haben oder später entstanden sind, wegen derer es die Eingehung dieser Ehe vor Volljährigkeit der Ehegatten hätte erlauben können.<sup>58</sup>

---

<sup>50</sup> In diesem Sinne *Alena Huseinbegović*, Postupak za davanje dozvole za sklapanje braka [Verfahren zur Erteilung der Heiraterlaubnis], in: Zbornik Radova, Naučni skup Razvoj porodičnog prava – od nacionalnog do evropskog, Mostar, 21.12.2012 godine [Sammelband, Wissenschaftliche Tagung Entwicklung des Familienrechts – vom nationalen zum europäischen, Mostar 21.12.2012], hrsg. von Pravni fakultet univerziteta „Džemal Bijedić“ Mostar (Mostar 2013) 84 ff. (S. 88 Fn. 14 m. w. N.).

<sup>51</sup> Art. 8 II FamGFöd.

<sup>52</sup> Art. 15 I FamGRS.

<sup>53</sup> Art. 32 FamGFöd; Art. 44 I FamGRS.

<sup>54</sup> Art. 34 FamGFöd; Art. 45 FamGRS.

<sup>55</sup> Art. 9 FamGFöd; Art. 15 FamGRS.

<sup>56</sup> Art. 39 I FamGFöd.

<sup>57</sup> Art. 51 I FamGRS.

<sup>58</sup> Art. 39 II FamGFöd; Art. 51 II FamGRS.



Innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit kann der im Zeitpunkt der Heirat minderjährige Ehegatte Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe erheben.<sup>59</sup>

### c) Heilbarkeit

Nachdem der minderjährige Ehegatte das 18. Lebensjahr vollendet hat, tritt die Heilung einer fehlerhaft geschlossenen Ehe ein. Wie oben erwähnt, kann jedoch der bei der Heirat minderjährige Gatte innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe erheben (Art. 39 III FamGFöd, Art. 51 III FamGRS).

### 3. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen

Die unter Verletzung der gesetzlichen absoluten Mindestanforderungen für eine Ehe geschlossene Frühehe, wie z. B. im Falle einer Trauung ohne Mitwirkung eines Standesbeamten oder unter Zwang, zeitigt keinerlei Rechtswirkungen zwischen den unmittelbar Beteiligten. Dasselbe gilt für Eheschließungen unter Beteiligung einer Person, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Eheschließung einer Person, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber ohne Dispensverfahren geheiratet hat, kann mit Wirkung *ex nunc* für nichtig erklärt werden.

Sofern aus einer unwirksamen Frühehe ein Kind hervorgegangen ist, bleibt die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft in jedem Fall nach allgemeinen Regeln zulässig. Im Recht von Bosnien und Herzegowina sind die innerhalb oder außerhalb der Ehe geborenen Kinder gleichgestellt. Unterschiede gibt es lediglich in Bezug auf die Abstammung des Kindes einer verheirateten Mutter, weil insoweit eine widerlegliche Vermutung zugunsten einer Vaterschaft des Ehemannes der Mutter greift.<sup>60</sup>

## V. Kollisionsrecht

In Bosnien und Herzegowina gilt das ehemalige jugoslawische Bundesgesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen vom Jahre 1982<sup>61</sup> fort.

Für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung gilt das Staatsangehörigkeitsprinzip. Im Falle einer Eheschließung vor einer Behörde von Bosnien

<sup>59</sup> Art. 39 III FamGFöd; Art. 51 III FamGRS.

<sup>60</sup> Vgl. z. B. Art. 54 FamGFöd.

<sup>61</sup> Jugoslawisches Bundesgesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen [Zakon o rešavanju sukoba zakona s propisima drugih zemalja u određenim odnosima] von 1982, Službeni list Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije Nr. 43 vom 23.7.1982, S. 1068 (im Folgenden: IPRG); deutsche Übersetzung von Anton Lipowschek in: RabelsZ 49 (1985) 544–567.

und Herzegowina sind in jedem Fall auch die nach der *lex fori* bestehenden Ehehindernisse des Bestehens einer früheren Ehe, der Verwandtschaft und der Unzurechnungsfähigkeit zu beachten.<sup>62</sup>

Für die Ungültigkeit der Ehe ist das Recht maßgeblich, nach dem die Ehe geschlossen wurde.<sup>63</sup>

Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Beklagten bzw. – im nichtstreitigen Verfahren – des Antragsgegners.<sup>64</sup>

In Ehesachen sind die Gerichte von Bosnien und Herzegowina auch dann zuständig, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Inland hat, sofern a) beide Ehegatten Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina sind oder b) der Kläger die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina besitzt und seinen Wohnsitz im Inland hat oder c) die Ehegatten ihren letzten Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina hatten und der Kläger bei der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Inland hat. Sofern der beklagte Ehegatte die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina hat und im Inland wohnhaft ist, sind die inländischen Gerichte ausschließlich zuständig.<sup>65</sup>

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen werden nicht anerkannt bei einer Verletzung rechtlichen Gehörs, im Falle einer bosnischen ausschließlichen Zuständigkeit, wenn in der Sache eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts von Bosnien und Herzegowina vorliegt bzw. wenn in Bosnien und Herzegowina eine andere, in derselben Sache ergangene ausländische Entscheidung anerkannt ist sowie im Falle einer Verletzung der einheimischen öffentlichen Ordnung.<sup>66</sup>

Besondere Regeln gelten für die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen über den Personenstand.<sup>67</sup> Insoweit wird nach der Staatsangehörigkeit der Betroffenen differenziert.

Sonderbestimmungen in Bezug auf die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen sind nicht vorhanden. Auch sind insoweit keine Beispiele aus der Rechtsprechung bekannt.

Sollte ein deutsches Gericht eine in Bosnien und Herzegowina geschlossene Frühehe für unwirksam erklären, würde sich die Frage der Anerkennung einer derartigen Entscheidung in Bosnien und Herzegowina stellen. Generell gilt, dass eine ausländische Gerichtsentscheidung nicht anerkannt wird, wenn in derselben Sache ein inländisches Gericht oder anderes Organ eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.<sup>68</sup>

Die Eheschließung einer minderjährigen Person bedarf in Bosnien und Herzegowina einer gerichtlichen Genehmigung. Eine deutsche Gerichtsentscheidung

---

<sup>62</sup> Vgl. Art. 32 IPRG.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 34 IPRG.

<sup>64</sup> Vgl. Art. 46 IPRG.

<sup>65</sup> Vgl. Art. 61 IPRG.

<sup>66</sup> Vgl. Art. 88–91 IPRG.

<sup>67</sup> Siehe Art. 93–95 IPRG.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 90 I IPRG.

auf Feststellung der Unwirksamkeit einer in Bosnien und Herzegowina nach dortigem Recht wirksam geschlossenen Frühehe wäre in Bosnien und Herzegowina nicht anerkennungsfähig, weil der gerichtliche Dispens als aus dortiger Sicht inländische Entscheidung den Vorrang hätte. In einem solchen Fall käme es also zu einer hinkenden Ehe, die im Ursprungsland nach wie vor Bestand hätte. Im Falle einer Wiederheirat in Deutschland würde der bosnische Gatte Gefahr laufen, im Heimatland wegen Bigamie belangt zu werden.

## VI. Fazit

Frühehen haben in Bosnien und Herzegowina eine lange Tradition. Die Ehemündigkeit ist an die Volljährigkeit gebunden, die mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erworben wird. Jedoch können Männer und Frauen im Alter ab 16 Jahren bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe auf ihren Antrag hin einen gerichtlichen Dispens erlangen.

In der Regel handelt es sich bei einem minderjährigen Nupturienten um eine Frau, jedoch gibt es auch Gegenbeispiele. Insgesamt sind nur sehr wenige Jugendliche in Bosnien und Herzegowina vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet. Eine Ausnahme bilden die Roma, von denen relativ viele früh heiraten, noch dazu nicht selten in traditioneller Form und ohne Mitwirkung eines Standesbeamten. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben der Tradition wirken sich vor allem die schlechten Lebensverhältnisse der Roma negativ aus.

Bosnien und Herzegowina hat sich zum Ziel gesetzt, Frühehen bis 2030 zu beseitigen. Schon jetzt ist die Quote rückläufig. Die rechtlichen Vorschriften bezwecken einen Schutz der Minderjährigen. So sind eheähnliche Verbindungen von Personen im Alter unter 16 Jahren rechtlich unwirksam und werden durch strafrechtliche Sanktionen bekämpft. Personen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren können zwar eine Ehe schließen, jedoch sollen verfahrensrechtliche Regeln sicherstellen, dass dies ihrem Interesse entspricht. In der Praxis begnügen sich die staatlichen Stellen aber zumeist mit einer kursorischen Prüfung.